

Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungs-Programms (BayTP)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur,
Verkehr und Technologie

Vom 14. Februar 2005 Nr. 3668 - IBS/o - 377

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO, der Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) – die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren sowie die beschleunigte Einführung und Verbreitung moderner Technologien in der mittelständischen Wirtschaft. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll mittelständischen Unternehmen

- 1.1 die Entwicklung technologisch neuer Produkte und Verfahren ermöglichen sowie
- 1.2 die Anwendung moderner Technologien in Produkten und in der Produktion erleichtern.

Die Entwicklung sowie die beschleunigte Einführung und Verbreitung moderner Technologien sind notwendig, um angesichts des raschen technologischen Wandels die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu erhalten und dadurch ein angemessenes wirtschaftliches Wachstum und einen hohen Beschäftigungsstand zu sichern. Die Förderung soll zur Fortentwicklung einer modernen Wirtschaftsstruktur in Bayern beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind Vorhaben mit dem Ziel der Entwicklung technologisch neuer oder deutlich verbesserter Produkte und Produktionsverfahren, die im Wesentlichen vom Antragsteller selbst durchgeführt werden (**Entwicklungsvorhaben**).

Als Entwicklungsvorhaben gilt ein Vorhaben, bei dem ein neues Produkt oder ein neues Produktionsverfahren

- a) von der Idee bis zu einem ersten, im Kern funktionsfähigen Muster (Vorprototyp)
- Phase I -

oder
- b) vom Vorprototyp bis zu einem alle Funktionen erfüllenden ersten Prototypen
- Phase II -

entwickelt werden soll.

Ein Produkt oder Produktionsverfahren gilt als neu, wenn es im Europäischen Wirtschaftsraum noch nicht auf dem Markt ist. Bestehende Schutzrechte dürfen nicht verletzt werden.

- 2.2 Förderfähig sind Vorhaben mit dem Ziel, in Unternehmen neue Technologien einzuführen, die vom Antragsteller in wesentlichen Teilen nicht selbst entwickelt worden sind (**Anwendungsvorhaben**). Dabei muß es sich um den Einsatz neuer Technologien handeln, die sich in der jeweiligen Branche noch nicht durchgesetzt haben.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Bei **Entwicklungsvorhaben** der Phasen I und II (Nr. 2.1) sind grundsätzlich nur mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit weniger als 400 Beschäftigten förderbar, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Bayern haben. Nicht förderbar sind Unternehmen, die zu 50 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, die mittelständischen Unternehmen nicht mehr zuzurechnen sind. Dies gilt sinngemäß auch für Unternehmen, die über eine oder mehrere Einzelpersonen miteinander verbunden sind. Die Beteiligungs-Obergrenze nach Satz 2 gilt nicht für öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger.
- 3.2 Bei Anwendungsvorhaben (Nr. 2.2) sind nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) förderbar, welche die jeweils gültige Definition der Europäischen Kommission für KMU erfüllen (zuletzt Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003, Amtsblatt L 124/36).
- 3.3 Unternehmen, die das Vorhaben im Auftrag und auf Rechnung Dritter durchführen, können nicht gefördert werden.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Das Vorhaben muß in Bayern durchgeführt werden; die Umsetzung muß im wesentlichen in Bayern erfolgen.
- 4.2 Das Vorhaben muß mit einem erheblichen technologischen Risiko verbunden, aber dennoch auf der Grundlage des vorgesehenen Lösungswegs als technisch machbar erscheinen.
- 4.3 Das Vorhaben muß im Hinblick auf die Marktgegebenheiten zumindest mittelfristig wirtschaftlich erfolgversprechend sein.
- 4.4 Das Unternehmen muß über das notwendige technologische und betriebswirtschaftliche Potential zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens verfügen.

- 4.5 Das Vorhaben muß von wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sein. Volkswirtschaftlich bedeutsam ist ein Vorhaben insbesondere dann, wenn es einen Beitrag zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft oder zur Sicherung bzw. zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze in Bayern leistet.
- 4.6 Der erforderliche Aufwand für das Vorhaben muß bei Abwägung der finanziellen Situation und der Zukunftsaussichten des Unternehmens sowie der mit dem Vorhaben verbundenen technischen Risiken so erheblich sein, daß seine Durchführung ohne öffentliche Hilfe nicht oder nur erheblich verzögert zu erwarten wäre.
- 4.7 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, mit denen zum Zeitpunkt des Eingangs eines prüffähigen Antrags bei der zuständigen Stelle (siehe Nrn. 7.2, 8.1 und 10.) noch nicht begonnen war. Insbesondere darf der Antragsteller noch kein wesentliches finanzielles Engagement (wie z.B. Abschluss eines Kauf-, Lieferungs- oder Leistungsvertrags) eingegangen sein. Vorbereitende Maßnahmen, insbesondere Planungsmaßnahmen, Marktstudien, Machbarkeitsstudien, Patentanmeldungen, Sicherung der Schutzrechte und Musterpräsentationen gelten nicht als Beginn des Vorhabens.
- 4.8 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einzusetzen, die nicht durch öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt werden.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung. Dabei werden für
- Entwicklungsvorhaben Darlehen oder Zuschüsse
 - Anwendungsvorhaben Darlehen
- gewährt.
- 5.2 Art und Höhe der Zuwendung bemessen sich nach dem technischen und wirtschaftlichen Risiko des Vorhabens, seiner technologischen Bedeutung, dem öffentlichen Interesse an seiner Verwirklichung, der Finanzkraft des Antragstellers und den verfügbaren staatlichen Haushaltsmitteln.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind folgende Kosten, die nach Eingang eines prüffähigen Antrags bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung im Rahmen der Durchführung der Vorhaben anfallen:
- 5.3.1 Personalkosten
Soweit Personalkosten zuwendungsfähig sind, können je nachgewiesenem Mann-Monat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) folgende Pauschalen in Ansatz gebracht werden:

- Dipl.-Ingenieure und vergleichbar Qualifizierte	8.000 €
- Techniker und vergleichbar Qualifizierte	5.800 €
- Facharbeiter und vergleichbar Qualifizierte	4.000 €

Mit diesen Pauschalen sind alle Personal-, Personalgemein- und Personalnebenkosten (einschließlich Reisekosten) abgegolten. Arbeiten Unternehmer selbst an dem Vorhaben mit, können für sie o.g. Pauschalsätze von entsprechend qualifizierten Angestellten anerkannt werden.

5.3.2 Materialkosten

Es können alle Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Entwicklungs-, Fertigungs- und Probenmaterial), die dem Vorhaben direkt zuzurechnen sind, angesetzt werden. Zur Abgeltung der Materialgemeinkosten kann ein Zuschlag von bis zu 10 % angesetzt werden.

5.3.3 Fremdleistungen

Kosten für Teile des Vorhabens, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden, sind förderfähig.

5.3.4 Sondereinzelkosten

Es können die zeit- und vorhabensanteiligen Kosten für Sonderbetriebsmittel, -vorrichtungen und -anlagen angesetzt werden.

5.3.5 Beteiligung an Technologiemesen

Für die Beteiligung an Technologiemesen können Kosten bis zu 40.000 € angesetzt werden.

5.3.6 Lizenzen und Patente

Es können die zeit- und vorhabensanteiligen Kosten für Lizenzen und Patente angesetzt werden.

5.3.7 Verwaltungsgemeinkosten

Zur Abgeltung der Verwaltungsgemeinkosten kann ein Zuschlag bis zu 7 % angesetzt werden.

5.3.8 Investitionskosten

(bei Entwicklungsvorhaben der Phase II und Anwendungsvorhaben)

Es können vorhabensanteilige, aktivierungsfähige Kosten für die Produktionsaufnahme angesetzt werden.

5.4 Der Subventionswert der Förderung darf im Einzelnen folgende Höchstsätze der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen:

	Entwicklungsvorhaben		Anwendungsvorhaben	
	Kosten im Sinne von		Kosten im Sinne von	
	Nr. 5.3.1-7	Nr. 5.3.8	Nr. 5.3.1-7	Nr. 5.3.8
Kleine Unternehmen (weniger als 50 Beschäftigte und bis 10 Mio. € Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme)	25 % + 10% KMU- Zuschlag	15 %	20 %	15 %
Mittlere Unternehmen (weniger als 250 Beschäftigte und bis 50 Mio. € Jahresumsatz oder bis 43 Mio. € Jahresbilanzsumme)	25 % + 10% KMU- Zuschlag	7,5 %	15 %	7,5 %
Unternehmen mit 250 und mehr Beschäftigten	25 %	---	---	---

Die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) richtet sich im einzelnen nach der Empfehlung der Kommission 2003/361 EG vom 6. Mai 2003 (Amtsblatt L 124/36 vom 20.5.2003).

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für dasselbe Vorhaben oder für Teile davon vom Antragsteller andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden.

II. Verfahren

7. Bei Entwicklungsvorhaben:

- 7.1 Für jede Phase (gem. Nr. 2.1) ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Eine Förderung der Phase 1 begründet keinen Anspruch auf eine Zuwendung für die Phase 2.
- 7.2 Anträge sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks bei der zuständigen Innovationsberatungsstelle (siehe Nr. 10) einzureichen.
- 7.3 Soweit die Einschaltung externer Gutachter erforderlich ist, erfolgt dies durch die Innovationsberatungsstelle.
- 7.4 Die Innovationsberatungsstelle leitet eine Ausfertigung des Antrags der LfA Förderbank Bayern zur betriebswirtschaftlichen Prüfung zu.

- 7.5 Die Innovationsberatungsstelle und die LfA können weitere Unterlagen anfordern.
- 7.6 Über die Gewährung der Zuwendungen entscheiden die Innovationsberatungsstellen. Zuschüsse werden von den Innovationsberatungsstellen bewilligt und sind bei diesen abzurufen. Darlehen werden nach Durchführung des bankmäßigen Darlehensverfahrens durch die LfA zugesagt und über die Hausbank des Antragstellers bzw. das vorgeschaltete Zentralinstitut ausgereicht.
- 7.7 Der Zuwendungsnehmer hat der Innovationsberatungsstelle einen Verwendungsnachweis einzureichen. Die Innovationsberatungsstelle prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

8. Bei Anwendungsvorhaben:

- 8.1 Anträge sind in 4 Ausfertigungen (5 Ausfertigungen, wenn zugleich eine LfA-Bürgschaft oder die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft beantragt wird) über die Hausbank bei der Regierung einzureichen, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt werden soll.

Für Anträge ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Wird gleichzeitig eine LfA- oder KGG-Bürgschaft beantragt, so sind gleichzeitig die Formblätter "Beiblatt Bürgschaft" und "Bereitschaftserklärung zum Bürgschaftsantrag" bzw. das Formblatt "Antrag KGG-Bürgschaft" zu verwenden.

- 8.2 Die Hausbank behält eine Ausfertigung des Antrags und leitet die übrigen Ausfertigungen samt Anlagen mit ihrer Bereitschaftserklärung an die Regierung weiter. Wird zugleich eine Bürgschaft beantragt, so leitet die Hausbank auch der LfA bzw. der KGG eine Ausfertigung zu.
- 8.3 Zum Antrag holt die Regierung eine technische Stellungnahme der zuständigen Innovationsberatungsstelle (siehe Nr. 10) ein.
- 8.4 Die Regierung, die Innovationsberatungsstelle, die LfA und die KGG können im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- 8.5 Die Zuwendungen werden von den Regierungen bewilligt.
- Die Darlehen werden nach Durchführung des bankmäßigen Darlehensverfahrens durch die LfA zugesagt und über die Hausbank des Antragstellers bzw. das vorgeschaltete Zentralinstitut ausgereicht.
- 8.6 Der Zuwendungsnehmer hat der Regierung einen Verwendungsnachweis einzureichen. Die Regierung prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

9. Gemeinsame Bestimmungen für Entwicklungsvorhaben und Anwendungsvorhaben

- 9.1 Zugehörige Unterlagen sind mindestens 5 Jahre nach Prüfung des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

- 9.2 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gem. Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

10. Zuständige Innovationsberatungsstelle

Zuständige Innovationsberatungsstelle ist

- a) bei Vorhaben in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
- Innovationsberatungsstelle Südbayern -
Prinzregentenstraße 28
80538 München
(Tel. 089/2162-2537, Telefax 089/2162-2782)

- b) bei Vorhaben in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken:

Landesgewerbeanstalt Bayern
- Innovationsberatungsstelle Nordbayern -
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
(Tel. 0911/655-4141, Telefax 0911/655-4151).

III. Inkrafttreten, Geltungsdauer

11. Diese Richtlinien treten am 1. März 2005 in Kraft.
12. Diese Richtlinien treten am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

gez.

Dr. Kormann
Ministerialdirektor